

ständige Gericht nur das Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.« In § 19 StPD. aber ist weiter bestimmt, daß, wenn mehrere Gerichte, von denen eins das zuständige ist, durch nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben, das gemeinschaftliche obere Gericht die Zuständigkeit zu bestimmen habe. Daher kommt u. U. das Reichsgericht in die Lage, feststellen zu müssen, welches — z. B. bei Zeitschriften und Zeitungen — das zuständige Gericht ist, und es ist dies in einem Beschluß des RG. vom 29. August 1930 (RGSt. 64, 292) mit einigen grundsätzlichen Darlegungen entschieden worden, die hier mitgeteilt zu werden verdienen. Das RG. sagte dort: »Eine Druckschrift ‚erscheint‘ dort, wo sie mit dem Willen des Verfügungsberechtigten die Stätte der ihre Verbreitung vorbereitenden Handlungen zum Zwecke der Verbreitung verläßt (wo sie zur Ausgabe gelangt). Dies geschieht u. a. in dem Zeitpunkt, in dem sie zwecks ihrer Verbreitung zur Post aufgegeben wird. Hierdurch wird auch mit der ‚Verbreitung‘ der Anfang gemacht; daher ist schon in diesem Zeitpunkt eine sich durch die Verbreitung vollziehende Straftat ‚begangen‘ im Sinne des § 7 Abs. 1 StPD., den der § 7 Abs. 2 StPD. lediglich einschränkt (RGSt. Bd. 16 S. 245; Rspr. Bd. 9 S. 490).«

### Jackson-Girls gegen Jackson-Girls.

Ich berichte von dieser Entscheidung, weil sie sowohl urheberrechtlich interessant ist in einer Zeit, da das Urheberrecht an Tanzschöpfungen aktuell ist, als auch insbesondere, weil das Recht auf Benennungen so nahe mit dem Titelschutz verwandt ist, daß der Buchhandel stets Anlaß hat, über solche Fälle unterrichtet zu werden. Das Urteil des LG. I Berlin vom 23. Sept. 1930 ist rechtskräftig geworden. Es handelte sich darum, daß die Alfred Jackson-Girls in Berlin in der Scala, die Herbert Jackson-Girls in Berlin im Zirkus Busch auftraten. A. J. verlangte, daß durch einstweilige Verfügung dem H. J. das Auftreten seiner Truppe unter dem Namen Jackson-Girls verboten werde. Die einstweilige Verfügung wurde zwar in diesem Sinne erlassen, aber das dann erfolgte endgültige Urteil hob die einstweilige Verfügung auf. Die Gründe dafür sind interessant und wichtig und, wie hinzugefügt werden darf, gutzuheißen, da es sich auch bei der H. J.-Truppe um einen rechtmäßig erworbenen Besitzstand des Namens und überdies keineswegs um eine Urheberrechtsverletzung handelte. Denn es stellte sich, entgegen den erhobenen Vorwürfen, heraus, daß H. J. keine Tänzerinnen aus der Truppe von A. J. wengagiert und etwa von diesen etwas zum Nachahmen der anderen Truppe gelernt hatte (choreographische Werte sind ja an sich urheberrechtlich geschützt), und dem H. J. und seiner Ehefrau H. J., die die zweite Truppe leiten, kann nicht verwehrt werden, ihren Familiennamen zu gebrauchen, zumal sie beide, A. J. und H. J., bei ihrem Vater die gleiche Ausbildung genossen haben und H. J. schon vor A. J. eine Tanztruppe mit eigenen Schöpfungen geleitet hat. Überdies war die Verwechslungsgefahr, die ja bei berechtigtermaßen geführtem gleichen Familiennamen nicht ganz vermeidbar ist, dadurch bereits gemindert, daß der Vorname H. zur Unterscheidung gegenüber den Alfred J.-Girls von H. J. stets hinzugesetzt worden ist. Mithin lag weder unlauterer Wettbewerb noch Urheberrechtsverletzung vor.

### Zur Kleinschreibung.

Die Bewegung für Abschaffung der Großbuchstaben ist noch nicht im Abflauen begriffen. Gegner und Förderer stehen sich noch schroff gegenüber. Bis jetzt haben sich folgende Gruppen als Anhänger der absoluten Kleinschreibung gebildet: Ein Teil der Akzidenzsetzer im Bildungsverband der Buchdrucker, die Gewerkschaft deutscher Volksschullehrer, Bauhaus Dessau, ein Teil der Buchdrucker in der Schweiz. Als Gegner finden wir die Organisationen der Hand- und Maschinensetzer, Korrektoren und Schriftgießer, den Buchhandel, die

Gewerkschaften, die höheren Schulen, einen großen Teil der Volksschullehrer und die Schweizer Korrektoren. Für teilweise Kleinschreibung tritt die Buchdruckmeisterschule in München ein. Die Stimmen aus Wirtschaftskreisen sind so uneinheitlich, daß sie hier nicht in Frage kommen.

Über die wissenschaftlich-pädagogische Seite brachte das Börsenblatt vom 3. März 1928 von W. Borgius so Ausführliches, daß hierzu nichts Neues gesagt zu werden braucht. Heute sollen ein Pädagoge der höheren Schule, ein Buchdrucker und ein Anhänger der teilweisen Kleinschreibung zu Worte kommen.

In den »Neuen Pädag. Studien« (Heft 4) schreibt Oberstudienrat Pickert (Darmstadt) in einem Aufsatz »Rechtschreibung und Schule« über die Großschreibung des Dingwortes folgendes: »Im Sahe gibt den Träger einer Eigenschaft, den Urheber eines Vorganges gewöhnlich ein Dingwort an. Ein andres Mal ist es nicht sogenannter Sachgegenstand, sondern Ergänzung und bezeichnet das Ding, auf das sich eine Tätigkeit erstreckt. Ein Heer von Verhältniswörtern und Bindewörtern deutet Beziehungen zwischen Dingen an: Angst vor Schmerz, Liebe zu Volk und Vaterland. Ich mache dir Angst und Bange. — Wenn unser Blick auf eine Druckseite fällt, so wird er durch die großen Anfangsbuchstaben sofort auf die Dingwörter gelenkt, und weil sie die inhaltlich bedeutendsten Wörter sind, so merkt man im Nu, wovon auf der Seite die Rede ist. . . . Man spürt den Unterschied, wenn man dann ein ohne Großschreibung gedrucktes Buch ebenso überfliegt. Das ist ungemein wichtig, weil wir Vielleiter sind; was wir täglich an Lesestoff bewältigen müssen, das füllte ehemals die Woche aus, ja den Monat. Darum ist es auch begreiflich, daß man zur Großschreibung des Dingwortes nicht schon im Mittelalter kam. . . . Als die Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts die Großschreibung durchführten, da waren sie gerade so auf dem richtigen Wege wie die Deutschen, als sie den Humanisten nicht folgten und nicht von der Fraktur abfielen! Aber wird nicht der Vorteil fürs Lesen dadurch aufgehoben, daß in gleichem Maße das Schreiben belastet wird? Nein! Auch der fruchtbarste Schriftsteller liest tausendmal soviel Seiten als er schreibt; er genießt also weit mehr Förderung als Hemmung; bei den meisten Menschen aber ist das, was sie zu schreiben haben, winzig im Vergleich zu dem, was sie lesen. . . .«

Der Buchdrucker und jeder vorurteilslose Leser muß diesen Sätzen voll und ganz zustimmen. Dazu kommt noch ein Weiteres: Die sogenannten »Mißverständnisse« sind durchaus nicht so selten, wie die Anhänger der Kleinschreibung annehmen. Auf einem Bogen Romansatz zählte man 4 bis 5 Irrtümer, macht bei 20 Bogen »nur« 100. Fehler in der Großschreibung kommen in den Manuskripten wenig vor, andre rechtschreiblicher Art sind häufiger, ja bilden die meisten. Eine Ausnahme in Verwechslungen bei groß oder klein macht meist die Frage Wie oder Was (z. B. Es bleibt alles beim alten — er war auf das Äußerste gefaßt), die aber leicht richtiggestellt werden können, da die ganze Materie dem Buchdrucker in Fleisch und Blut übergegangen ist. Mehr Ärger hat er mit den Doppel- und Getrennt- oder Zusammenschreibungen, die bei der Kleinschreibung aber auch nicht aus der Welt geschafft wären. Was die schönheitliche Seite in Drucksachen bei Anwendung der absoluten Kleinschreibung anbetrifft, darüber gehen selbst bei vielen Akzidenzsetzern die Meinungen weit auseinander. Der Großbuchstabe ist und bleibt die Pterde jeder Drucksache, trotz der »neuen Sachlichkeit«. Dies bestätigt auch Hoffmanns Schriftatlas, wo 121 Künstler des In- und Auslandes sich ein Stelldichein gegeben haben. Ein schöner Anschauungsunterricht, der die unerschöpfliche Vielseitigkeit und Ausdruckskraft der Großbuchstaben zeigt. Unsere schönen Initialen und Versalien haben seit Jahrhunderten im Fraktur- und Antiquasatz ihren Daseinszweck erfüllt. Dem Leser bieten sie kleine willkommene Ruhepunkte im hastigen Tempo der Zeit, was zum besseren Verstehen des Lesestoffes von großer Bedeutung ist. Die Erleichterung für Schreibmaschine, Erhöhung der Produktion bei absoluter Kleinschreibung soll nicht abgestritten werden. Trotzdem würde eine Verbilligung des Buches nicht eintreten, da neben der Kleinschreibung die Großschreibung weiter munter einherläufe und der große Wirrwarr eher eine Erhöhung des Tarifs für Setzer (wie in Norwegen) zur Folge hätte.

Auffallend ist, daß die Wirtschaft verschwindend wenig in Kleinschreibung drucken läßt. Dies trifft auch auf die Inserate in den illustrierten Zeitschriften mit ihren Millionenauslagen zu, die stark im Auslande gelesen werden. Mit Recht fühlen die Wirtschaftskreise ihre internationale Verbundenheit und wissen, daß der jetzige Zustand die Reklame dem Ausland verständlicher macht als alles mit kleinen Buchstaben. Eher würden sie einer Reform zustimmen, die alle Eigennamen, Länder- und Städtenamen u. a. im Schriftsatz hervorhebt.